Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2696

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II / 1 — 65010 — 5981 / 67

Bonn, den 15. März 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Entwicklungshelfer-Gesetzes (EhfG)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Der Bundesrat hat in seiner 320. Sitzung am 23. Februar 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist aus Anlage 3 ersichtlich.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Entwicklungshelfer-Gesetzes (EhfG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1
Entwicklungshelfer

(1) Entwicklungshelfer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer

1. in Entwicklungsländern ohne Erwerbsabsicht Dienst leistet, um in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zum Fortschritt dieser Länder beizutragen (Entwicklungsdienst),
2. sich zur Leistung des Entwicklungsdienstes gegenüber einem anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes für eine ununterbrochene Zeit von mindestens zwei Jahren vertraglich verpflichtet hat,
3. für den Entwicklungsdienst nur Leistungen erhält, die dieses Gesetz vorsieht,
4. neben dem Entwicklungsdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausübt,
5. das 21. Lebensjahr vollendet hat und Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist.

(2) Als Entwicklungshelfer im Sinne dieses Gesetzes gilt auch, wer durch einen anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes darauf vorbereitet wird, Entwicklungsdienst zu leisten (Vorbereitungsdienst), für den Vorbereitungsdienst nur Leistungen erhält, die dieses Gesetz vorsieht, neben dem Vorbereitungdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausübt und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 5 erfüllt.

§ 2
Träger des Entwicklungsdienstes

(1) Als Träger des Entwicklungsdienstes können juristische Personen des privaten Rechts anerkannt werden, die

1. ausschließlich oder überwiegend Entwicklungshelfer vorbereiten, entsenden und betreuen,
2. Gewähr dafür bieten, daß sie ihre Aufgabe auf die Dauer erfüllen und den ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen,
3. sich verpflichten, Entwicklungshelfer nur zu solchen Vorhaben zu entsenden, die mit den Förderungsmaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland für Entwicklungsländer im Einklang stehen,
4. ausschließlich und unmittelbar mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592) dienen,
5. ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

(2) Über die Anerkennung eines Trägers des Entwicklungsdienstes entscheidet auf dessen Antrag der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit. Er kann die Anerkennung mit Auflagen verbinden, insbesondere über die allgemeinen Bedingungen der mit den Entwicklungshelfern zu schließenden Verträge, über die Höhe der Unterhaltsleistungen, der Wiedereingliederungsbeihilfen und der Reisekostenerstattung sowie über Art und Dauer des Vorbereitungsdienstes. Die Auflagen können unter dem Vorbehalt späterer Änderungen erteilt werden.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat die Anerkennung zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt; die Anerkennung kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist. Im Falle des Widerrufs der Anerkennung bleiben die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Rechte des Entwicklungshelfers nach § 7 Abs. 3 und den §§ 9, 10 und 12 dieses Gesetzes unberührt.

§ 3
Zuwendungen des Bundes

Zu den Aufwendungen für Leistungen, die dem anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes (Träger) nach diesem Gesetz obliegen, kann der Bund Zuwendungen nach Maßgabe der im Bundeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel und der für ihre Vergabe geltenden Richtlinien gewähren.

§ 4
Entwicklungsdienstvertrag

Der Träger hat mit dem Entwicklungshelfer einen schriftlichen Vertrag über den Entwicklungsdienst und den Vorbereitungsdienst abzuschließen, der folgende Leistungen des Trägers vorsehen muß:

1. Unterhaltsgeld und Sachleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs (Unterhaltsleistungen),

2. eine nach der Beendigung des Entwicklungsdienstes zu zahlende Wiedereingliederungsbeihilfe in Höhe von mindestens 100 DM, jedoch höchstens 200 DM, für jeden Monat des Entwicklungsdienstes, wenn dieser mindestens sechs Monate geleistet worden ist,
3. Erstattungen der notwendigen Reisekosten,
4. die Übernahme der Pflichten, die nach dem Bundesurlaubsgesetz und dem Mutterschutzgesetz dem Arbeitgeber obliegen.

§ 5

Leistungen durch Stellen im Entwicklungsland

(1) Wirkt der Entwicklungshelfer auf Veranlassung des Trägers in Entwicklungsländern an Vorhaben mit, die von anderen Stellen als dem Träger durchgeführt werden, so hat der Träger dafür zu sorgen, daß die andere Stelle gegenüber dem Entwicklungshelfer vertraglich die in § 4 Nr. 4 bezeichneten Pflichten übernimmt.

(2) Die in § 4 Nr. 1 und 3 genannten Leistungen des Trägers und die ihm nach § 8 dieses Gesetzes obliegende Verpflichtung können auch von einer Stelle im Entwicklungsland erbracht werden.

(3) Bei Leistungen anderer Stellen nach den Absätzen 1 oder 2 haftet auch der Träger dem Entwicklungshelfer für eine ordnungsgemäße Erfüllung.

II. Besonderer Teil

§ 6

Haftpflichtversicherung

(1) Der Träger ist verpflichtet, für den Entwicklungshelfer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die dieser im Ausland im dienstlichen und privaten Bereich verursacht.

(2) Die Versicherungssumme muß für jeden Versicherungsfall 500 000 DM für Personenschäden, 100 000 DM für Sachschäden und 10 000 DM für Vermögensschäden betragen. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts ist unzulässig.

(3) Im Versicherungsvertrag ist vorzusehen, daß dem Geschädigten ein unmittelbarer Anspruch gegen den Versicherer eingeräumt wird.

(4) Wird der Entwicklungshelfer wegen der Schäden, die er im Ausland im dienstlichen und privaten Bereich verursacht hat, auf Ersatz in Anspruch genommen, so hat der Träger bis zum Eintreten der Versicherung in angemessener Weise Schutz und Hilfe zu leisten.

§ 7

Krankenversicherung

(1) Für die Zeit des Entwicklungsdienstes hat der Träger einen Gruppenversicherungsvertrag abzuschließen und aufrechtzuerhalten, der dem Entwicklungshelfer für den Fall der Krankheit und Entbindung Versicherungsschutz mit mindestens folgenden Leistungen gewährt:

1. Erstattung von Krankheitskosten und Entbindungskosten in voller Höhe bis zu 5000 DM je Versicherungsfall (Krankheit, Entbindung, Unfall),
2. Erstattung von Rückführungs- und Überführungskosten.

In dem Gruppenversicherungsvertrag muß außerdem bestimmt sein, daß der Versicherte das Recht hat, die Versicherung innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden aus dem Gruppenversicherungsvertrag oder nach Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages als Einzelversicherung nach den geltenden Krankheitskostentarifen fortzusetzen. Krankheiten, die sich der Entwicklungshelfer während der Dauer seiner Versicherung im Gruppenversicherungsvertrag zugezogen hat, sind dabei ohne Risikozuschlag in den Versicherungsschutz einzubeziehen.

(2) Für die Zeit des Vorbereitungsdienstes hat der Träger für den Fall, daß der Entwicklungshelfer in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, die Beiträge in voller Höhe zu übernehmen; ist der Entwicklungshelfer bereits in einer privaten Krankheitskostenversicherung versichert, so hat der Träger die Beiträge oder Prämien bis zur Höhe der Aufwendungen zu übernehmen, die entstünden, wenn der Entwicklungshelfer in einem Gruppenversicherungsvertrag nach Absatz 1 versichert würde. Ist der Entwicklungshelfer für diese Zeit weder in der gesetzlichen Krankenversicherung noch anderweitig in einer privaten Krankheitskostenversicherung versichert, so hat der Träger ihn nach Absatz 1 zu versichern.

(3) Entstehen dem Entwicklungshelfer durch den Eintritt eines Versicherungsfalles (Absatz 1 Nr. 1) notwendige Kosten von mehr als 5000 DM und sind die Mehrkosten nicht durch Leistungen auf Grund sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften gedeckt, so trägt diese der Bund, soweit die Gesamtkosten die ortsüblichen Kosten nicht übersteigen.

§ 8

Weitergewährung der Unterhaltsleistungen

(1) Ist der Entwicklungshelfer an der Dienstleistung ohne eigenes Verschulden verhindert, so hat der Träger ihm die vertraglichen Unterhaltsleistungen für die Dauer der Verhinderung, jedoch längstens bis zum Ende der sechsten Woche weiterzugewähren; dies gilt auch, wenn während dieser Zeit das Dienstverhältnis des Entwicklungshelfers aufgelöst wird.

(2) Auf die Unterhaltsleistungen werden bei stationärer Behandlung des Entwicklungshelfers in einem Krankenhaus, einer Kuranstalt oder einem Sanatorium Leistungen nach § 7 insoweit angerechnet, als der Entwicklungshelfer dadurch eigene Aufwendungen für seinen Unterhalt erspart.

§ 9

Tagegeld bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Ist der Entwicklungshelfer arbeitunsfähig, so gewährt ihm der Bund im Anschluß an die Leistungen nach § 8 Abs. 1 ein Tagegeld in Höhe des Verletztengeldes aus der gesetzlichen Unfallversicherung,

1. wenn die Arbeitsunfähigkeit nicht Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Gesundheitsstörung im Sinne des § 10 Abs. 1 ist,
2. wenn der Entwicklungshelfer die Arbeitsunfähigkeit nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat und
3. soweit kein Anspruch auf Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

Wird das Dienstverhältnis des Entwicklungshelfers während der Arbeitsunfähigkeit aufgelöst, so bleibt der Anspruch auf Tagegeld hiervon unberührt.

(2) Hat der Entwicklungshelfer die Arbeitsunfähigkeit grobfahrlässig herbeigeführt, so kann der Bund ihm Tagegeld gewähren, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 vorliegen. Das Tagegeld kann mit dem Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit gewährt werden, wenn der Entwicklungshelfer während der ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit keine Unterhaltsleistungen erhält.

(3) Tagegeld wird wegen derselben Krankheit, derselben Entbindung oder desselben Unfalles längstens für achtundsiebzig Wochen gewährt, gerechnet vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an.

(4) Der Anspruch auf Tagegeld erlischt mit dem Tage, von dem an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. Ist über diesen Zeitpunkt hinaus Tagegeld gezahlt worden, so geht der Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bis zur Höhe des für denselben Zeitraum gewährten Tagegeldes auf den Bund über. Übersteigt das Tagegeld die Rente, so kann der überschießende Betrag nicht zurückgefordert werden.

(5) Wird dem Anspruchsberechtigten während des Tagegeldbezugs Rente wegen Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt, so wird das Tagegeld um den Betrag der für denselben Zeitraum gewährten Rente gekürzt. Insoweit geht bei rückwirkender Gewährung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Rentenanspruch auf den Bund über.

(6) Der Anspruch auf Tagegeld entfällt, solange von einem Träger der Rentenversicherung Übergangsgeld gewährt wird.

(7) Werden dem Anspruchsberechtigten während des Tagegeldbezugs Dienst- oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst oder im kirchlichen Dienst Krankenbezüge gewährt, so gilt Absatz 4 entsprechend, wenn die Bezüge nicht geringer als das Tagegeld sind; andernfalls gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 10

Leistungen bei Gesundheitsstörungen oder Tod infolge typischer Risiken des Entwicklungslandes

(1) Ist eine Gesundheitsstörung oder der Tod des Entwicklungshelfers auf Verhältnisse zurückzuführen, die dem Entwicklungsland eigentümlich sind und für den Entwicklungshelfer eine besondere Gefahr auch außerhalb des Entwicklungsdienstes bedeuten, und beruht die Gesundheitsstörung oder der Tod nicht auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit, so gewährt der Bund dem Berechtigten die Leistungen, die er im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhielte. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht, wenn der Entwicklungshelfer die Gesundheitsstörung oder den Tod vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

(2) Wird der Entwicklungshelfer durch eine Gesundheitsstörung im Sinne des Absatzes 1 berufsunfähig (§ 1246 Abs. 2 RVO, § 23 Abs. 2 AVG) oder erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2 RVO, § 24 Abs. 2 AVG) oder stirbt er an ihren Folgen und ist die Wartezeit in der Rentenversicherung nicht erfüllt, so erhält der Berechtigte vom Bund Leistungen in der Höhe, wie er sie bei Erfüllung der Wartezeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhielte. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen erhält. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Leistungen für den Fall der Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder des Todes

Der Träger ist verpflichtet, den Antrag auf Versicherung nach § 1227 Abs. 1 Nr. 8 RVO, § 2 Abs. 1 Nr. 10 AVG bei Beginn der Dienstzeit für alle Entwicklungshelfer zu stellen, welche die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. Entwicklungshelfern, welche die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen und in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichert sind, hat der Träger Beitragszuschüsse zu dieser Versicherung in Höhe der Beiträge zu gewähren, die er im Falle der Pflichtversicherung auf Antrag zu entrichten hätte. Die Verpflichtung des Trägers nach Satz 1 und 2 entfällt, wenn den Entwicklungshelfern eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen gewährleistet ist.

§ 12

Leistungen bei Arbeitslosigkeit

(1) Wer nach Beendigung des Entwicklungsdienstes arbeitslos wird, erhält eine Arbeitslosenbeihilfe.

(2) Auf die Arbeitslosenbeihilfe sind die Bestimmungen des AVAVG über das Arbeitslosengeld mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Der Erfüllung der Anwartschaftszeit (§ 74 in Verbindung mit § 85 AVAVG) bedarf es nicht.
2. Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe besteht nach einem Entwicklungsdienst

   von insgesamt weniger als neununddreißig Wochen (neun Monaten) für achtundsiebzig Tage,

   von insgesamt mindestens neununddreißig Wochen (neun Monaten) für hundertzwanzig Tage,

   von insgesamt mindestens zweiundfünfzig Wochen (zwölf Monaten) für hundertsechundfünfzig Tage,

   von insgesamt mindestens hundertundvier Wochen (vierundzwanzig Monaten) für zweihundertvierunddreißig Tage,

   von insgesamt mindestens hundertsechsundfünfzig Wochen (sechsunddreißig Monaten) für dreihundertundzwölf Tage.
3. Der Hauptbetrag der Arbeitslosenbeihilfe bemißt sich wie in einem Falle des § 90 Abs. 7 AVAVG.

(3) Der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe ruht während der Zeit, für die der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt oder nur deshalb nicht erfüllt, weil er Arbeitslosengeld nicht beantragt hat.

(4) Der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung des Entwicklungsdienstes zwei Jahre vergangen sind.

(5) Der Bezug von Arbeitslosenbeihilfe begründet den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe in gleicher Weise wie der Bezug von Arbeitslosengeld.

(6) Wird der Arbeitslose

1. während des Bezugs von Arbeitslosenbeihilfe oder
2. während der Wartezeit (Absatz 2 in Verbindung mit § 92 AVAVG) oder
3. binnn drei Wochen nach Beendigung des Entwicklungsdienstes oder einer späteren krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung

arbeitsunfähig und hat er keinen Anspruch auf Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, so erhält er vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an ein Tagegeld in Höhe der Arbeitslosenbeihilfe. Der Anspruch auf Tagegeld ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung des Entwicklungsdienstes zwei Jahre vergangen sind. Im übrigen gilt § 9 entsprechend.

§ 13

Feststellung der Leistungen; Verwaltungszuständigkeit

(1) Die vom Bund nach § 7 Abs. 3, §§ 9, 10 dieses Gesetzes zu erbringenden Leistungen werden auf Antrag festgestellt.

(2) Die Durchführung der Aufgaben nach § 7 Abs. 3, §§ 9, 10, 12 Abs. 6 dieses Gesetzes obliegt der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung.

(3) Die Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 bis 5 dieses Gesetzes obliegt der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Die Aufwendungen trägt der Bund. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 14

Beamtenrechtliche Vorschriften

Beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 b Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes oder des § 14 a Abs. 3 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst, beide in der Fassung des § 19 dieses Gesetzes, steht für die Anwendung der Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts der Entwicklungsdienst dem Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht bis zur Dauer des im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Entwicklungsdienst gesetzlich bestimmten Grundwehrdienstes gleich.

§ 15

Zeugnis

Bei Beendigung des Entwicklungsdienstes kann der Entwicklungshelfer von dem Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des Entwicklungsdienstes und der Vorbereitung fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken.

§ 16

Rechtsweg

(1) Für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen dem Träger und dem Entwicklungshelfer ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(2) Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den Fällen des § 7 Abs. 3, der §§ 9, 10, 12 dieses Gesetzes ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben.

III. Änderung von Gesetzen

§ 17

Einkommensteuergesetz

Dem § 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I

S. 1901), zuletzt geändert durch das Dritte Steueränderungsgesetz 1967 vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1334), wird die folgende Ziffer 61 angefügt:

„61. Leistungen nach § 4 Nr. 2, § 7 Abs. 3, §§ 9, 10 Abs. 1, § 12 des Entwicklungshelfer-Gesetzes."

§ 18

Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 539 Abs. 1 wird folgende Nummer 16 angefügt:

   „16. Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. ...), die im Ausland für eine begrenzte Zeit beschäftigt sind oder im Ausland oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine solche Beschäftigung vorbereitet werden."

2. In § 575 Abs. 1 wird folgender Satz 4 eingefügt:

   „Bei Versicherten nach § 539 Abs. 1 Nr. 16 gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Trägers des Entwicklungsdienstes im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. ...)."

3. In § 576 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

   „(7) Absatz 4 gilt entsprechend für Personen, die nach § 539 Abs. 1 Nr. 16 versichert sind."

4. In § 653 Abs. 1 wird folgende Nummer 7 angefügt:

   „7. nach § 539 Abs. 1 Nr. 16".

5. § 765 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Für die in § 539 Abs. 1 Nr. 8 bis 10, 12, 13 und 16 genannten Versicherten kann die Satzung Mehrleistungen bestimmen."

§ 19

Wehrpflichtgesetz; Gesetz über den zivilen Ersatzdienst

(1) In das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 390), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil — Finanzänderungsgesetz 1967 — vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), wird nach § 13 a eingefügt:

„§ 13 b

Entwicklungsdienst

(1) Wehrpflichtige werden bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres nicht zum Wehrdienst herangezogen, wenn sie sich gegenüber einem nach § 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. ...) anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes vertraglich zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes verpflichtet haben, sich in angemessener Weise für die spätere Tätigkeit als Entwicklungshelfer fortbilden und der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit dies bestätigt.

(2) Wehrpflichtige werden ferner nicht zum Wehrdienst herangezogen, wenn und solange sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erfüllen.

(3) Haben Wehrpflichtige mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten.

(4) Die Träger des Entwicklungsdienstes sind verpflichtet, das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von Wehrpflichtigen der zuständigen Wehrersatzbehörde anzuzeigen."

(2) In das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 25. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 797), wird nach § 14 eingefügt:

„§ 14 a

Entwicklungsdienst

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres nicht zum Ersatzdienst herangezogen, wenn sie sich gegenüber einem nach § 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. ...) anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes vertraglich zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes verpflichtet haben, sich in angemessener Weise für die spätere Tätigkeit als Entwicklungshelfer fortbilden und der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit dies bestätigt.

(2) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden ferner nicht zum Ersatzdienst herangezogen, wenn und solange sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erfüllen.

(3) Haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Ersatzdienst, der dem Grundwehrdienst entspricht, zu leisten.

(4) Die Träger des Entwicklungsdienstes sind verpflichtet, dem Bundesverwaltungsamt das Vor-

liegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Ersatzdienst anzuzeigen."

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 20

Bisherige Rechtsverhältnisse

(1) Hat jemand im Dienst eines Trägers des Entwicklungsdienstes vor dessen Anerkennung, jedoch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Schaden erlitten, der einen Anspruch auf Leistungen nach Abschnitt II dieses Gesetzes begründen würde, so werden diese Leistungen mit Wirkung vom Tage der Anerkennung des Trägers des Entwicklungsdienstes an gewährt. Als Schaden im Sinne von Satz 1 gelten auch die Folgen eines Unfalles oder einer Krankheit, die jemand vor Anerkennung eines Trägers des Entwicklungsdienstes, jedoch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einer Tätigkeit, welche der eines Entwicklungshelfers entspricht, erlitten hat, wenn der Unfall oder die Krankheit nicht als Arbeitsunfall oder Berufskrankheit anerkannt worden ist. Angerechnet werden die Leistungen, die der Berechtigte aus Privatversicherungsverträgen erhält, die vom Träger des Entwicklungsdienstes oder einer Stelle im Entwicklungsland für ihn abgeschlossen worden sind, ehe der Träger des Entwicklungsdienstes nach § 2 dieses Gesetzes anerkannt wurde.

(2) Ist der Schaden im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, so können die Leistungen nach § 7 Abs. 3, §§ 9, 10 und 12 dieses Gesetzes gewährt werden, wenn deren Versagung für den Betroffenen eine unbillige Härte wäre. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 21

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des § 19 nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Im Rahmen der Förderungsmaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland für Entwicklungsländer kommt dem Dienst von Entwicklungshelfern besondere Bedeutung zu. Die Entwicklungshelfer erfüllen mit ihrem freiwillig übernommenen Dienst in Entwicklungsländern die wichtige Aufgabe, durch beispielgebende Berufsausübung in diesen Ländern Kräfte und Fähigkeiten zur Selbstentfaltung zu wecken und damit einen wesentlichen Anstoß zur Selbsthilfe zu geben. Durch ihren Dienst gewinnen die Entwicklungshelfer zugleich Erfahrungen für die eigene Fortbildung, indem sie Lebensweise und Kultur in Entwicklungsländern kennenlernen und sich in ungewöhnlichen Lebenslagen persönlich und beruflich bewähren müssen.

Die Idee des Entwicklungsdienstes hat sich weltweit durchgesetzt; sie ist auch in der Bundesrepublik Deutschland in mannigfacher Weise verwirklicht worden. Die beiden christlichen Kirchen gründeten Ende der 50er Jahre privatrechtliche Organisationen, die Entwicklungshelfer für einen Dienst im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen entsenden. Die Initiative freier Kräfte in Deutschland, die sich 1962 im „Arbeitskreis ‚Lernen und Helfen in Übersee' e. V." zusammengeschlossen, und der erfolgreiche Beginn des amerikanischen Peace Corps veranlaßten die Bundesregierung im Jahre 1963 zur Gründung des „Deutschen Entwicklungsdienstes — Gemeinnützige Gesellschaft mbH". Öffentlich-rechtliche Einrichtungen sind nicht geschaffen worden. Es ist auch nicht beabsichtigt, in absehbarer Zeit eine Änderung in dieser Hinsicht herbeizuführen, zumal da sich die Zusammenarbeit mit privaten Organisationen bewährt hat. Der vorliegende Gesetzentwurf geht deshalb von den gegenwärtig bestehenden Organisationsformen aus. Insoweit sind Regelungen darüber vorgesehen, wer als Träger des Entwicklungsdienstes anerkannt werden kann und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um die Förderung aus diesem Gesetz in Anspruch nehmen zu können.

Der Gesetzentwurf will Härten und materielle Nachteile beseitigen, welche die von den privaten Organisationen entsandten Freiwilligen auf sich nehmen, wenn sie sich für einen entbehrungsreichen Dienst in Entwicklungsländern zur Verfügung stellen. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß vor allem das Problem der sozialen Sicherung der Entwicklungshelfer noch unzureichend gelöst ist. Es kommt darauf an, diese Sicherung im Ergebnis so zu gestalten, wie sie bei Tätigkeiten im Inland besteht; darüber hinaus ist den besonderen Risiken Rechnung zu tragen, die ein Dienst in Entwicklungsländern mit sich bringt. Die notwendige soziale Sicherung läßt sich nur durch eine gesetzliche Regelung erreichen. Der Gesetzentwurf sieht infolgedessen sozialversicherungsrechtliche und sonstige Maßnahmen zugunsten der Entwicklungshelfer vor und enthält ferner Vorschriften über die steuerrechtliche Behandlung der den Entwicklungshelfern gewährten Leistungen, über die Nichtheranziehung zum Wehrdienst und zum Ersatzdienst sowie über die Berücksichtigung der Dauer des Entwicklungsdienstes bei einer späteren Berufung des Entwicklungshelfers in ein Beamtenverhältnis.

Die Besonderheiten, die den Entwicklungsdienst kennzeichnen, insbesondere Art und Höhe der Leistungen, die den Entwicklungshelfern gewährt werden, gebieten eine eigenständige gesetzliche Regelung. Sie soll deshalb auch nicht auf sämtliche Personen (z. B. Experten) ausgedehnt werden, die Aufgaben im Rahmen der Entwicklungshilfe oder in privatwirtschaftlichen Unternehmen in Entwicklungsländern erfüllen.

Andere Industrieländer, die Entwicklungshelfer entsenden, verfügen bereits über vergleichbare Regelungen, beispielsweise die USA, Frankreich und Belgien.

Im Zusammenhang mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfs hat die Bundesregierung nochmals eingehend die Frage geprüft, ob und welche Möglichkeiten bestehen, das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag denjenigen Entwicklungshelfern einzuräumen, die ihren Wohnsitz im Inland aufgeben, obwohl sie sich für nur begrenzte Zeit im Ausland aufhalten. Die Untersuchungen haben jedoch gezeigt, daß für eine Änderung des § 12 des Bundeswahlgesetzes derzeit kein verfassungsrechtlich und außenpolitisch einwandfreier Weg aufgezeigt werden kann. Es muß daher am geltenden Recht festgehalten werden, obgleich das Ergebnis nicht in jeder Hinsicht befriedigt.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 14. Juni 1967 Rechnung. Die Empfehlung 486 der Beratenden Versammlung des Europarates über den Internationalen Hilfsdienst ist berücksichtigt. Die interessierten deutschen Entwicklungsdienst-Organisationen wurden zu dem Gesetzentwurf gehört.

Das Recht zur Gesetzgebung des Bundes für die Vorschriften des Gesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 1 und 8, 74 Nr. 1, 7, 11 und 12 sowie aus Artikel 105 Abs. 2 Nr. 2 des Grundgesetzes.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 — Entwicklungshelfer —

Die Vorschrift geht davon aus, daß der Entwicklungsdienst wegen seiner Eigenart nur durch eine eigenständige gesetzliche Regelung wirksam geför-

dert werden kann. Der Abgrenzung des Personenkreises, dem die Vergünstigungen nach diesem Gesetz zuteil werden sollen, kommt hierbei maßgebliche Bedeutung zu.

Zu Absatz 1

Entwicklungshelfer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Entwicklungsdienst leistet, keine erwerbsbestimmte Vergütung erhält, eine vertragliche Bindung zu einer nach § 2 anerkannten Organisation eingegangen sowie volljährig und deutscher Staatsangehöriger ist.

Zu Nummer 1

Entwicklungsdienst ist der Dienst, den ein Entwicklungshelfer in Entwicklungsländern mit dem Bestreben leistet, zum Fortschritt dieser Länder durch gleichgeordnete Zusammenarbeit mit den Einheimischen beizutragen und hierbei Erfahrungen für die eigene Fortbildung zu sammeln. Dieser Dienst ist eine durch gemeinnützige Beweggründe bestimmte Tätigkeit, die nicht dem Erwerb, sondern überwiegend karitativen Zielen dient.

Zu Nummer 2

Entwickungshelfer im Sinne dieses Gesetzes kann nur sein, wer sich gegenüber einem nach § 2 anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes verpflichtet hat, und zwar durch einen Vertrag, der darauf gerichtet ist, für eine ununterbrochene Zeit von mindestens zwei Jahren Entwicklungsdienst zu leisten. Mit der vertraglichen Bindung an eine nach § 2 anerkannte Organisation erkennt der Entwicklungshelfer die gemeinnützigen Ziele dieser Organisation als für sich verbindlich an. Zugleich sichert ihm der Vertrag eine angemessene Betreuung während der Dienstzeit. Die Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes für die Dauer von mindestens zwei Jahren ist sowohl im Hinblick auf die entwicklungspolitische Wirksamkeit des Dienstes als auch wegen der in § 19 vorgesehenen Maßnahmen unbedingt erforderlich.

Zu Nummer 3

Der Zielsetzung und Motivation des Entwicklungsdienstes entsprechen die Leistungen, die der Entwicklungshelfer während der Zeit seines Dienstes erhält. Diese Leistungen gehen von dem Gedanken der Unterhaltssicherung aus; sie sollen dem Einzelnen die Sorge des täglichen Lebens abnehmen und ihn weitgehend gegen persönliche Risiken schützen, damit er sich seiner Aufgabe gegenüber hilfsbedürftigen Menschen mit ganzer Kraft widmen kann. Gerade weil dem Entwicklungshelfer nur Unterhaltsleistungen zuteil werden, bedarf er auch einer besonderen sozialen Sicherung.

Zu Nummer 4

Eine erwerbsbestimmte Nebentätigkeit wäre mit der Zielsetzung und der Motivation des Entwicklungsdienstes nicht zu vereinbaren.

Zu Nummer 5

Die altersmäßige Voraussetzung berücksichtigt die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen, die dahin gehen, daß Entwicklungshelfer neben persönlicher und fachlicher Eignung ein ausreichendes Maß an Reife besitzen müssen, das in der Regel erst mit Eintritt der Volljährigkeit gegeben ist. Die Voraussetzung, daß Entwicklungshelfer Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sein müssen, bedeutet, daß nur ihnen die Vergünstigungen nach diesem Gesetz zugute kommen sollen.

Zu Absatz 2

Wer sich gegenüber einer nach § 2 anerkannten Organisation vertraglich verpflichtet hat, unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen Entwickungsdienst zu leisten, soll als Entwicklungshelfer im Sinne dieses Gesetzes gelten, wenn er auf den Entwicklungsdienst vorbereitet wird, ohne daneben einer entgeltlichen Tätigkeit nachzugehen.

Der Vorbereitungsdienst, der ganztätig in der Regel drei bis zwölf Monate dauert, dient vornehmlich sprachlichen und landeskundlichen Studien. Die Vorbereitung ist keine Fachausbildung für einen bestimmten Beruf; vielmehr wird eine abgeschlossene Berufsausbildung, über die der Entwicklungshelfer bereits verfügt, im Hinblick auf die Erfordernisse des Entwicklungsdienstes ergänzt.

Zu § 2 — Träger des Entwicklungsdienstes —

Den Trägern des Entwicklungsdienstes obliegt im Sinne der bestehenden Organisationsformen die Vorbereitung, Entsendung und Betreuung der Entwicklungshelfer; die Träger des Entwicklungsdienstes sind regelmäßig nicht zugleich verantwortlich für die Einrichtungen, in denen die Entwicklungshelfer im Gastland jeweils tätig sind.

Zu Absatz 1

Die Bestimmung legt die Voraussetzungen für die Anerkennung einer juristischen Person des privaten Rechts als Träger des Entwicklungsdienstes fest.

Zu Nummer 1

Der Träger des Entwicklungsdienstes muß ausschließlich oder überwiegend Entwicklungshelfer im Sinne dieses Gesetzes vorbereiten, entsenden und betreuen. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß der Träger seinen Wirkungsbereich auf die Erfüllung seiner durch dieses Gesetz bestimmten Aufgabe konzentriert und daß nur solche Organisationen, die über das sachlich gebotene Maß an fachlicher Erfahrung verfügen, in den Genuß der Vorteile dieses Gesetzes kommen können. Es wird nicht ausgeschlossen, daß auch solche Personen, auf die dieses Gesetz nicht anwendbar ist (z. B. Experten, Ausländer), vorbereitet, entsandt und betreut werden; jedoch muß gewährleistet sein, daß die Zahl dieser Personen gegenüber der Zahl der Entwicklungshelfer nicht überwiegt.

Zu Nummer 2

Der Träger des Entwicklungsdienstes muß außerdem im Hinblick auf seine Verantwortung gegenüber den Entwicklungshelfern und den Umfang seiner Leistungspflichten eine ausreichende und dau-

erhafte Erfüllung seiner Aufgabe gewährleisten, und zwar insbesondere in organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht.

Zu Nummer 3

Die Verpflichtung des Trägers des Entwicklungsdienstes, Entwicklungshelfer nur zu solchen Vorhaben zu entsenden, die mit den Förderungsmaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland für Entwicklungsländer im Einklang stehen, ist unter dem Gesichtspunkt des Einsatzes öffentlicher Mittel sowie aus entwicklungspolitischen und außenpolitischen Gründen unerläßlich.

Zu Nummer 4

Der Träger des Entwicklungsdienstes muß ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, weil sie dem Ziel des Entwicklungsdienstes entsprechen.

Zu Nummer 5

Der Träger des Entwicklungsdienstes muß seinen Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit über die Anerkennung entscheidet. Die Anerkennung stellt einen mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt dar; sie kann nur auf Antrag ausgesprochen werden. Die Erteilung von Auflagen ist notwendig, um insbesondere die allgemeinen Bedingungen der Entwicklungsdienstverträge einschließlich der Höhe der Unterhaltsleistungen im Sinne des § 4 Nr. 1 festzulegen und das Nähere über die Wiedereingliederungsbeihilfen und die Reisekostenerstattung zu bestimmen. Der Vorbehalt späterer Änderungen der Auflagen ist zur Anpassung an veränderte Verhältnisse unerläßlich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht unter bestimmten Voraussetzungen einen Widerruf der Anerkennung eines Trägers des Entwicklungsdienstes vor, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Gesetzes sicherzustellen. Ferner ist für den Fall des Widerrufs der Anerkennung eines Trägers des Entwicklungsdienstes klargestellt, daß diejenigen Rechte, die der Entwicklungshelfer bis zu diesem Zeitpunkt gegen den Bund erworben hat, hiervon unberührt bleiben.

Zu § 3 — Zuwendung des Bundes —

Der Bund gewährt den Entwicklungshelfern unmittelbar Leistungen nach § 7 Abs. 3, §§ 9, 10, 12 dieses Gesetzes.

Darüber hinaus läßt § 3 zu, daß die Träger zu ihren Aufwendungen Bundeszuwendungen erhalten können. Diese Zuwendungen stehen in der Regel in Verbindung mit Zuwendungen an den Träger für entwicklungswichtige Vorhaben, die als solche mit Bundesmitteln gefördert werden. Die Gewährung der Zuwendungen steht im Ermessen des Bundes und richtet sich nach den jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Der Hinweis auf Vergaberichtlinien bezieht sich nicht nur auf die Richtlinien 1953 zu § 64 a Abs. 1 RHO, sondern vor allem auf geltende Richtlinien für Projektzuwendungen: So müßten insbesondere Anträge auf Zuwendungen aus den für entwicklungswichtige Vorhaben der Kirchen bereitgestellten Haushaltsmitteln (Kap. 23 02 Tit. 610) über die jeweils zuständige kirchliche Zentralstelle für Entwicklungshilfe gestellt werden.

Zu § 4 — Entwicklungsdienstvertrag —

Die Vorschrift enthält nähere Einzelheiten über die Form und den Inhalt des Vertrages, der zwischen dem Entwicklungshelfer und dem Träger abzuschließen ist; sie wird vor allem durch die in § 2 Abs. 2 Satz 2 enthaltene Regelung ergänzt.

Durch Gesetz soll zumindest sichergestellt werden, daß der Entwicklungshelfer vertragliche Ansprüche auf die Gewährung von Unterhaltsleistungen und einer Wiedereingliederungsbeihilfe sowie auf Reisekostenerstattung, Urlaub und Mutterschutz hat. Die Bestimmung über eine vertragliche Vereinbarung einer Anwendung des Bundesurlaubsgesetzes und des Mutterschutzgesetzes ist notwendig, weil das Rechtsverhältnis zwischen dem Träger und dem Entwicklungshelfer nicht als Arbeitsverhältnis beurteilt werden kann.

Der vertraglichen Vereinbarung über die Zahlung einer Wiedereingliederungsbeihilfe wird eine wesentliche Bedeutung beizumessen sein, weil sich auf Grund der Erfahrungen Hilfen zur Wiedereingliederung der Entwicklungshelfer als unerläßlich erwiesen haben. Über die in diesem Gesetz vorgesehenen Sozialmaßnahmen (z. B. für den Fall der Arbeitslosigkeit) hinaus soll dem Entwicklungshelfer bei seiner Wiedereingliederung eine angemessene Beihilfe seitens des Trägers zuteil werden; diese Beihilfe ist nach § 17 dieses Gesetzes steuerfrei gestellt. Die Wiedereingliederungsbeihilfe dient allerdings nicht allein zur Erleichterung des Übergangs in einen anderen Beruf oder zur Erlangung eines der bisherigen Ausbildung entsprechenden Arbeitsplatzes, sondern berücksichtigt vielmehr auch, daß nach einem entbehrungsreichen Dienst in Entwicklungsländern ein unabweisbarer Nachholbedarf (z. B. an Kleidung und Ausstattung) besteht, der durch eine angemessene Geldzahlung befriedigt werden soll.

Unberührt bleiben die Möglichkeiten zur Förderung der beruflichen Fortbildung der Entwicklungshelfer nach Beendigung des Dienstes im Rahmen des Individuellen Förderungsprogrammes des Bundes, der Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme nach § 130 AVAVG und der Richtlinien über berufliche Bildungsmaßnahmen nach § 133 AVAVG der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. In dem dem Deutschen Bundestag vorgelegten Entwurf eines Arbeitsförderungsgesetzes hat die Bundesregierung eine Ausweitung und Verbesserung dieser Förderungsmaßnahmen vorgesehen.

Zu § 5 — Leistungen durch Stellen im Entwicklungsland —

Der Träger des Entwicklungsdienstes hat die Aufgabe, Entwicklungshelfer vorzubereiten, zu entsenden und zu betreuen. Die Entwicklungshelfer werden zu einem förderungswürdigen Vorhaben in Entwicklungsländer entsandt und werden im Gastland für eine bestimmte Stelle (Projektträger) tätig, die nicht der Verantwortung des Trägers des Entwicklungsdienstes untersteht.

Mit der Entsendung von Entwicklungshelfern werden häufig Regierungsabkommen zwischen der Bundesregierung und der Regierung des betreffenden Entwicklungslandes erfüllt; in diesen Fällen handelt der „Deutsche Entwicklungsdienst — Gemeinnützige Gesellschaft mbH" (DED) als Mandatar des Bundes. Der DED übt gegenüber den Entwicklungshelfern nur eine allgemeine Aufsicht aus, überläßt jedoch die fachliche Weisungsbefugnis dem Projektträger im Entwicklungsland.

Die Entsendung von Entwicklungshelfern durch andere Träger des Entwicklungsdienstes vollzieht sich grundsätzlich nicht auf der Grundlage von Regierungsabkommen. Zwischen diesen Organisationen und den jeweiligen Projektträgern werden jedoch Vereinbarungen über das Zusammenwirken in einem Vorhaben getroffen. In diesen Fällen handelt der Träger des Entwicklungsdienstes als Verbindungsstelle zwischen dem Entwicklungshelfer und dem Projektträger. Nach der Entsendung des Entwicklungshelfers nimmt der Träger des Entwicklungsdienstes gegenüber dem Entwicklungshelfer im wesentlichen eine Betreuungsfunktion wahr, während der Entwicklungshelfer auf Grund des mit dem Projektträger abgeschlossenen Vertrags in vollem Umfang der Aufsicht und den Weisungen des Projektträgers untersteht; ferner werden die Leistungen, die dem Entwicklungshelfer während der Zeit des Entwicklungsdienstes zukommen, vom Projektträger erbracht.

Der Gesetzentwurf will der Vielfalt der Vertragsgestaltung seitens der verschiedenen Entwicklungsdienst-Organisationen in gebührendem Maße Rechnung tragen. Eine umfassende gesetzliche Regelung des Inhalts der Entwicklungshelfer-Verträge erscheint entbehrlich und aus Gründen des internationalen Rechts auch nicht möglich.

Grundsätzlich kommen folgende Rechtsverhältnisse in Betracht:

1. Rechtsverhältnis zwischen dem Träger des Entwicklungsdienstes und dem Entwicklungshelfer,

2. Rechtsverhältnis zwischem dem Träger des Entwicklungsdienstes und dem Projektträger,

3. Rechtsverhältnis zwischen dem Projektträger und dem Entwicklungshelfer.

Nur das Rechtsverhältnis zu 1. ist in vollem Umfang deutschem Recht zugänglich, während sich die Rechtsverhältnisse zu 2. und 3. weitgehend einer Regelung durch ein deutsches Gesetz entziehen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, daß das Beschäftigungsverhältnis der Entwicklungshelfer im Entwicklungsland weitgehend rechtlich durch ausländisches Recht und tatsächlich vornehmlich durch den Projektträger bestimmt wird. Deshalb soll der Träger des Entwicklungsdienstes dafür sorgen, daß der Projektträger zugunsten des Entwicklungshelfers die Pflichten nach dem Bundesurlaubsgesetz und dem Mutterschutzgesetz vertraglich übernimmt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 läßt zu, daß Leistungen, die dem Träger nach § 4 Nr. 1 und 3 sowie § 8 dieses Gesetzes obliegen, auch von einer Stelle im Entwicklungsland erbracht werden können.

Zu Absatz 3

Es entspricht der Aufgabe und der Verantwortung des Trägers gegenüber dem Entwicklungshelfer, daß er in Fällen der Absätze 1 und 2 die ordnungsmäßige Erfüllung der Leistungspflichten gewährleistet.

Zu § 6 — Haftpflichtversicherung —

Das Haftpflichtrisiko ist sowohl im dienstlichen als auch im privaten Bereich in Entwicklungsländern erheblich größer als im Inland. Die Haftungsfreistellungsklauseln, wie sie in Rahmenabkommen über Technische Hilfe in der Regel vereinbart werden, mindern nur im dienstlichen Bereich das Risiko; den außerdienstlichen Bereich betreffen sie überhaupt nicht. Die Übernahme der Kosten für diese Versicherung durch den Träger ist hier gerechtfertigt, weil die Entwicklungshelfer nur Leistungen zur Unterhaltssicherung erhalten.

Bis zum Eintritt der Haftpflichtversicherung ist der Träger gehalten, dem Entwicklungshelfer in angemessener Weise Schutz und Hilfe zu leisten. Was angemessen ist, ergibt sich aus einer verständigen Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles, wobei auch der Grad des Verschuldens von Bedeutung sein kann. — Unabhängig von der Verpflichtung des Trägers ist auch die Bundesrepublik verpflichtet, den Entwicklungshelfern im Ausland Beistand und Schutz zu gewähren. Es ist vorgesehen, daß das Auswärtige Amt die Auslandsvertretungen hierauf nochmals besonders hinweist, sobald das Gesetz verabschiedet ist.

Zu § 7 — Krankenversicherung —

Die Vorschrift berücksichtigt, daß die gesetzliche Krankenversicherung wegen der für sie geltenden Strukturprinzipien, insbesondere des Territorialitätsprinzips, diese Aufgaben allenfalls teilweise übernehmen kann, z. B. für in Deutschland bleibende Familienangehörige.

Der Träger wird verpflichtet, durch Abschluß eines privaten Gruppenversicherungsvertrages einen angemessenen Versicherungsschutz der Entwicklungshelfer hinsichtlich der Krankheitskosten sicherzustellen. Im Hinblick auf mögliche Spätfolgen von Er-

krankungen kommt dabei der Regelung über eine Fortsetzung der Versicherung nach Beendigung des Entwicklungsdienstes — unter Einschluß der Erkrankungen, die sich der Entwicklungshelfer im Entwicklungsland zugezogen hat, ohne Risikozuschlag — besondere Bedeutung zu, vor allem, wenn Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung auch nach Rückkehr nicht in Betracht kommen.

Absatz 2 geht davon aus, daß während der Vorbereitungszeit bestehende Versicherungen der Entwicklungshelfer nach Möglichkeit aufrechterhalten werden sollen, da sich erst am Ende der Vorbereitungszeit entscheidet, ob der Entwicklungshelfer in einem Entwicklungsland eingesetzt werden kann. Der Träger wird verpflichtet, während der Vorbereitungszeit die Beiträge und Prämien zu „übernehmen", d. h. eine entsprechende Vereinbarung in den Vertrag mit dem Entwicklungshelfer aufzunehmen.

Absatz 3 legt eine subsidiäre Leistungspflicht des Bundes fest, soweit die Kosten notwendig sind und die am Behandlungsort üblichen Kosten nicht übersteigen. Im Hinblick auf diese Subsidiarität wird hierbei auch nachzuprüfen sein, inwieweit die von der Privatversicherung erstatteten Aufwendungen notwendig waren.

Zu § 8 — Weitergewährung der Unterhaltsleistungen —

Absatz 1 entspricht im Ergebnis im wesentlichen der hinsichtlich des Arbeitsentgelts in § 616 BGB, § 63 HGB, § 133 c der Gewerbeordnung und § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall getroffenen Regelung. Der Begriff des Verschuldens wird in diesem Zusammenhang von der Rechtsprechung dahin ausgelegt, daß es sich um einen gröblichen Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartenden Verhalten handeln muß. Dies soll auch hier der Maßstab sein.

Absatz 2 soll ungerechtfertigte Vorteile verhindern.

Zu § 9 — Tagegeld bei Arbeitsunfähigkeit —

Die Entwicklungshelfer sollen auch bei einer länger als sechs Wochen dauernden Arbeitsunfähigkeit im wesentlichen so gestellt werden wie im Inland. Für die Berechnung des Tagegeldes sind die Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung, insbesondere die Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung über das Verletztengeld, entsprechend anzuwenden. Da den Entwicklungshelfern nicht zugemutet werden kann, hierfür selbst Vorsorge zu treffen, und auch die Träger mit solchen Leistungen finanziell überfordert wären, ist ein Eintritt des Bundes für diese Leistungen vorgesehen.

Abweichend von der Inlandsregelung der gesetzlichen Krankenversicherung ist ein Anspruch auf Tagegeld bereits ausgeschlossen, wenn der Entwicklungshelfer die Arbeitsunfähigkeit grob fahrlässig herbeigeführt hat. In diesen Fällen kann jedoch das Tagegeld gewährt werden, z. B. wenn Bedürftigkeit vorliegt und die Dauer des geleisteten Entwicklungsdienstes die Leistung rechtfertigt oder wenn dies sonst billig erscheint.

Durch die Absätze 4 bis 7 werden Doppelleistungen vermieden.

Zu § 10 — Leistungen bei Gesundheitsstörungen oder Tod infolge typischer Risiken des Entwicklungslandes —

Soweit die Entwicklungshelfer bisher noch nicht der gesetzlichen Unfallversicherung angehören, sollen sie durch die in § 18 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderungen der Reichsversicherungsordnung in die Versicherung einbezogen werden. Die gesetzliche Unfallversicherung gewährt Versicherungsschutz für Arbeitsunfälle, einschließlich der Wegeunfälle, sowie für anerkannte Berufskrankheiten. Andere Unfälle und Krankheiten werden von dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz hingegen auch dann nicht erfaßt, wenn sie auf typische Gefahren des Entwicklungslandes zurückzuführen sind. Auch die Vorschrift des § 1252 Nr. 1 RVO, § 29 Nr. 1 AVG, nach der die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles als erfüllt gilt, findet insoweit keine Anwendung. Dieses nicht zu unterschätzende zusätzliche Risiko eines Dienstes in Entwicklungsländern soll durch die Regelung des § 10 gedeckt werden. Da sie auch Risiken erfaßt, die in den privaten Bereich fallen, sollen die vorgesehenen Leistungen nicht gewährt werden, wenn der Entwicklungshelfer den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Für die Berechnung der hiernach vorgesehenen Leistungen sind die Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung, insbesondere § 576 RVO, entsprechend anzuwenden.

Zu § 11 — Leistungen für den Fall der Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder des Todes —

Die Vorschrift verpflichtet den Träger, von der in den Rentenversicherungsgesetzen vorgesehenen Möglichkeit einer Pflichtversicherung auf Antrag Gebrauch zu machen. Eine solche Möglichkeit scheidet allerdings aus, wenn der Entwicklungshelfer wegen derselben Beschäftigung nach den Vorschriften der Rentenversicherungsgesetze versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder auf Antrag von der Versicherung befreit ist. Darüber hinaus besteht keine Antragspflicht des Trägers, wenn der Entwicklungshelfer durch eine Versorgungsregelung gesichert ist.

Zu § 12 — Leistungen bei Arbeitslosigkeit —

Die Entwicklungshelfer sind während des Auslandsaufenthaltes mangels „Ausstrahlung" eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses in der Regel nicht in der Arbeitslosenversicherung versichert. Die Vorschrift soll die Entwicklungshelfer bei Arbeitslosigkeit angemessen sichern.

Zu § 13 — Feststellung der Leistungen; Verwaltungszuständigkeit —

Zu Absatz 1

Diese Regelung entspricht der Regelung für die Sozialversicherung. Auf die Arbeitslosenbeihilfe (§ 12) finden die Bestimmungen des AVAVG über das Arbeitslosengeld insoweit entsprechende Anwendung. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld setzt nach § 74 Abs. 1 AVAVG einen Antrag voraus; dies gilt daher auch für die Arbeitslosenbeihilfe.

Zu Absatz 2 und 3

Soweit der Bund Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Entwicklungshelfer ist, ist die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung (BAfU) für die Durchführung dieser Versicherung zuständig. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis sollen ihr auch die Aufgaben übertragen werden, die ihren sonstigen Aufgaben ähneln. Die Aufgaben nach § 12 Abs. 1 bis 5 der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu übertragen, erscheint ebenfalls aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis angebracht.

Zu § 14 — Beamtenrechtliche Vorschriften —

Die Vorschrift stellt sicher, daß für Entwicklungshelfer, die mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst geleistet haben und nach Leistung dieses Dienstes in ein Beamtenverhältnis berufen werden, die Zeit des Entwicklungsdienstes bis zur Dauer des im Zeitpunkt der Beendigung des Entwicklungsdienstes gesetzlich bestimmten Grundwehrdienstes als ruhegehaltsfähig gilt und bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigt wird.

Die Generalklausel macht eine Änderung der dienstrechtlichen Gesetze (Bundesbeamtengesetz, Bundesbesoldungsgesetz, Beamtenrechtsrahmengesetz und in dessen Folge die entsprechenden Landesgesetze) entbehrlich, weil der Wehrdienst, dem der Entwicklungsdienst bis zur Dauer des jeweils gesetzlich bestimmten Grundwehrdienstes gleichgestellt wird, als ruhegehaltsfähig gilt und bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters berücksichtigt wird.

Zu § 15 — Zeugnis —

Die Vorschrift bestimmt, daß der Entwicklungshelfer einen Zeugnisanspruch hat, der sich gegen den Träger richtet.

Zu § 16 — Rechtsweg —

Zu Absatz 1

Im Interesse der Entwicklungshelfer erscheint es zweckmäßig, die Frage des Rechtsweges insoweit ausdrücklich zu regeln, als bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen ihnen und dem Träger in Betracht kommen. In diesen Fällen wird der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

Für die Entscheidung zugunsten der ordentlichen Gerichte war maßgeblich, daß die Verträge zwischen Träger und Entwicklungshelfern insgesamt nicht den Charakter von Arbeitsverträgen haben und vielfach gemischte Verträge darstellen, die Elemente eines Dienstverschaffungsvertrages, eines Betreuungsvertrages und unter Umständen eines Dienstvertrages enthalten. Es ist daher angebracht, die Entscheidung über Streitigkeiten aus solchen gemischten Rechtsverhältnissen den ordentlichen Gerichten zuzuweisen.

Zu Absatz 2

Bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten in den Fällen des § 7 Absatz 3 und der §§ 9, 10 und 12 dieses Gesetzes sollen die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden.

Zu § 17 — Einkommensteuergesetz —

Die Befreiung der Leistungen nach § 7 Abs. 3, §§ 9, 10 Abs. 1 und § 12 von der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ist aus sozialen Gründen geboten. Die Wiedereingliederungsbeihilfe (§ 4 Nr. 2) ist in Anlehnung an die steuerliche Behandlung des Übergangsgeldes im Sinne des Soldatenversorgungsgesetzes steuerfrei gestellt.

Zu § 18 — Reichsversicherungsordnung —

Zu Nummern 1 und 2

§ 539 RVO umfaßt grundsätzlich nur Beschäftigungsverhältnisse im Inland; die Ergänzung stellt sicher, daß bei den Entwicklungshelfern auch die Beschäftigung im Ausland einbezogen ist.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift des § 576 Abs. 4 RVO, die nach Abs. 5 auch für Personen gilt, die zu besonderem Einsatz herangezogen sind, reicht aus, um für unfallbeschädigte Entwicklungshelfer einen angemessenen Jahresarbeitsverdienst festzusetzen, zumal da Unbilligkeiten mit Hilfe des § 577 RVO begegnet werden kann. Soweit Entwicklungshelfer Beamte sind, trifft auf sie die Regelung des § 576 Absatz 1 RVO zu; diese geht der Regelung des Absatzes 4 a. a. O. vor.

Zu Nummer 4

Der Bund ist bereits Versicherungsträger für die Personen, die vom „Deutschen Entwicklungsdienst — Gemeinnützige Gesellschaft mbH" in Entwicklungsländer entsandt werden. Im Interesse einer Gleichbehandlung aller Entwicklungshelfer wird der Bund auch im übrigen zum Versicherungsträger bestimmt.

Zu Nummer 5

Die Einbeziehung der nach § 539 Abs. 1 Nr. 16 RVO Versicherten stellt sicher, daß die Satzung auch für Entwicklungshelfer Mehrleistungen bestimmen kann, wie es nach geltendem Recht bereits für die übrigen im öffentlichen Interesse Tätigen zugelassen ist. Die Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen zu den Geldleistungen der gesetz-

lichen Unfallversicherung vom 18. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 935) ist entsprechend zu ändern.

Zu § 19 — Wehrpflichtgesetz; Gesetz über den zivilen Ersatzdienst —

Zu Absatz 1 — Wehrpflichtgesetz —

Die Ergänzung des Wehrpflichtgesetzes trägt der Bedeutung des Entwicklungsdienstes Rechnung.

Absatz 1 der Ergänzung soll sicherstellen, daß Wehrpflichtige, die sich für einen Dienst in Entwicklungsländern verpflichtet haben und sich für ihre spätere Tätigkeit als Entwicklungshelfer angemessen fortbilden, bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres nicht zum Wehrdienst herangezogen werden, wenn der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit dies bestätigt. Damit wird der Kreis qualifizierter Bewerber für den Entwicklungsdienst vergrößert. Eine Vielzahl qualifizierter Bewerber, die bereits Wehrdienst geleistet hatten, konnten nicht für den Entwicklungsdienst gewonnen werden, weil ihnen die Zeit der Ausgliederung aus dem Arbeitsprozeß (18 Monate Wehrdienst und mindestens 24 Monate Entwicklungsdienst) aus Gründen des beruflichen Fortkommens als zu lang erschien. Auch sind die Probleme der Wiedereingliederung um so schwieriger zu lösen, je länger der Entwicklungshelfer von einem Arbeitsverhältnis im Inland ausgeschlossen ist. Wehrpflichtige, die sich zwar vertraglich verpflichtet haben, nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres Entwicklungsdienst zu leisten und sich hierfür (z. B. durch Sprachkurse, Mitarbeit im Roten Kreuz oder im Technischen Hilfswerk) fortzubilden, aber dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können zum Wehrdienst herangezogen werden.

Absatz 2 der Ergänzung bestimmt, daß Wehrpflichtige nicht zum Wehrdienst herangezogen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 des Gesetzentwurfs erfüllen. Diese Regelung wird an die Stelle des bisherigen Verfahrens durch Unabkömmlichstellung treten.

Nach Absatz 3 der Ergänzung brauchen Wehrpflichtige, die mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst geleistet haben, keinen Grundwehrdienst zu leisten, weil sie in adäquater Weise eine im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erfüllt haben. Die Zahl der Wehrpflichtigen, die von dieser Regelung Gebrauch machen können, ist in der Praxis begrenzt. Voraussichtlich wird diese Zahl etwa 1500 pro Jahr nicht überschreiten.

Absatz 4 der Ergänzung verpflichtet die Träger, das Vorliegen sowie den Wegfalll der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von Wehrpflichtigen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Zu Absatz 2 — Gesetz über den zivilen Ersatzdienst —

Absatz 2 enthält aus Gründen der rechtlichen Gleichstellung eine dem Absatz 1 entsprechende Regelung für anerkannte Kriegsdienstverweigerer.

Zu § 20 — Bisherige Rechtsverhältnisse —

Die Vorschrift regelt die Behandlung bisheriger Rechtsverhältnisse. Absatz 1 erstreckt die Sozialleistungen dieses Gesetzes auch auf jene Fälle, in denen das schadensstiftende Ereignis zwar nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, jedoch vor der Anerkennung des Trägers des Entwicklungsdienstes eintrat. Soweit sich der Schadensfall, wenn er nach der Anerkennung des Trägers des Entwicklungsdienstes eingetreten wäre, als Arbeitsunfall oder Berufskrankheit darstellen würde, werden Leistungen jedoch nicht aus der gesetzlichen Unfallversicherung, sondern unter Anknüpfung an § 10 dieses Gesetzes erbracht.

Da in solchen Fällen den Betroffenen vielfach Leistungen zufließen, die auf Sicherungsmaßnahmen der Träger des Entwicklungsdienstes zum Teil mit finanzieller Unterstützung des Bundes oder von Stellen im Entwicklungsland beruhen, müssen Doppelleistungen vermieden werden. Das geschieht durch die Anrechnung der nach dem bisherigen Rechtszustand gewährten Leistungen. Übersteigen diese im Einzelfall das, was nach dem Gesetz zu leisten wäre, so behält es dabei sein Bewenden. Die Betreffenden erhalten also im Ergebnis jeweils die Leistungen nach der für sie günstigeren — alten oder neuen — Regelung.

Absatz 2 enthält eine Härteregelung für den Fall, daß das schadensstiftende Ereignis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintrat.

Zu § 21 — Geltung in Berlin —

Die Bestimmung enthält die Berlin-Klausel.

Zu § 22 — Inkrafttreten —

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ist aus haushaltsmäßigen Erwägungen auf den 1. Januar 1969 festgesetzt.

C. Finanzielle Auswirkungen

Über die Mehrbelastungen, die der öffentlichen Hand durch dieses Gesetz entstehen werden, können keine genauen Angaben gemacht werden, weil gegenwärtig nicht abzusehen ist, in welchem Umfang die Förderungsmöglichkeiten nach diesem Gesetz in Anspruch genommen werden. Geht man davon aus, daß nur die zur Zeit mit Bundesmitteln unterstützten privaten Organisationen auf ihren Antrag als Träger des Entwicklungsdienstes anerkannt und daß von diesen Trägern in den Jahren 1969, 1970 und 1971 insgesamt jeweils 2400, 2700 und 3000 Entwicklungshelfer entsandt werden, so ergeben sich voraussichtlich nachstehende Mehrbelastungen der öffentlichen Hand:

1. Mehraufwendungen des Bundes entstehen sowohl aus der Einbeziehung derjenigen Entwicklungshelfer, die von anderen Trägern als dem „Deutschen Entwicklungsdienst — Gemeinnützige Gesellschaft mbH" entsandt werden, in die

gesetzliche Unfallversicherung als auch aus den Bestimmungen dieses Gesetzes, die unmittelbare Ansprüche der Entwicklungshelfer gegen den Bund eröffnen. Diese Mehraufwendungen belaufen sich unter Berücksichtigung von Minderausgaben *) in den Jahren 1969, 1970 und 1971 voraussichtlich auf rund 0,6 Millionen DM jährlich.

2. Die Mindereinnahmen, die auf steuerlichem Gebiet entstehen werden, betragen voraussichtlich im Jahre 1969 0,9 Millionen DM, im Jahre 1970 1,1 Millionen DM und im Jahre 1971 1,2 Millionen DM. Diese Mindereinnahmen aus der Einkommensteuer (Lohnsteuer) gehen zu Lasten des Bundes und der Länder entsprechend der Rechtslage zu Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes.

---

*) Minderausgaben ergeben sich insbesondere durch eine Verminderung der Aufwendungen für den „Deutschen Entwicklungsdienst — Gemeinnützige Gesellschaft mbH" in Folge eines Fortfalls von Steuererstattungen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **§ 2**

In Absatz 3 ist der letzte Satz wie folgt zu fassen:

„Durch den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung werden die Rechte des Entwicklungshelfers nach diesem Gesetz nicht berührt."

Begründung

Die Gründe für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Anerkennung liegen allein in der Sphäre des Trägers der Entwicklungshilfe und nicht im Einflußbereich des Entwicklungshelfers. Es erscheint deshalb nicht gerechtfertigt, ihm nur die Rechte gegen den Bund nach § 7 Abs. 3 und den §§ 9, 10 und 12 des Gesetzes zu belassen. Der Schutz des Entwicklungshelfers, der sich im Vertrauen auf die Sicherungen dieses Gesetzes zum Entwicklungsdienst bereitgefunden hat, erfordert es, daß seine Rechtsstellung, insbesondere auch gegenüber dem Träger der Entwicklungshilfe, ohne Rücksicht auf den Widerruf oder die Rücknahme ungeschmälert erhalten bleibt. Dem sozialen Schutzbedürfnis des Entwicklungshelfers entspricht auch nicht die Beschränkung auf die bereits erworbenen Rechte; denn in vielen Fällen wird der Entwicklungshelfer von dem Widerruf oder der Rücknahme nichts oder erst nach längerer Zeit erfahren. Der Entwicklungshelfer muß sich beim Abschluß des Entwicklungsdienstvertrages darauf verlassen können, daß seine gesetzlichen Rechte während der ganzen Dauer der Vertragszeit erhalten bleiben.

2. **§ 4**

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte klargestellt werden, daß zu dem Begriff der Unterhaltsleistungen im Sinne des § 4 Nr. 1 auch die Beiträge zur Sicherung der Krankenversorgung für unterhaltsberechtigte Familienangehörige während der Dauer des Entwicklungsdienstes sowie zur Fortsetzung des Krankenversicherungsschutzes nach Beendigung des Entwicklungsdienstes gehören.

3. **§ 6**

In den Absätzen 1 und 4 sind jeweils die Worte „dienstlichen und privaten Bereich" durch die Worte „dienstlichen oder privaten Bereich" zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Änderung zur Klarstellung, daß Schutz und Hilfe gewährt werden sollen, wenn Schäden im dienstlichen oder im privaten Bereich verursacht werden.

4. **§ 7**

In Absatz 3 ist der Klammervermerk „(Absatz 1 Nr. 1)" durch die Worte „während des Entwicklungsdienstes" zu ersetzen.

Begründung

Es sollte klargestellt werden, daß die zusätzlichen Leistungen des Bundes im Krankheitsfalle nur insoweit vorgesehen sind, als die Erkrankung während des Entwicklungsdienstes auftritt.

5. **§ 9 Abs. 1 und 2**

a) In Absatz 1 Nr. 2 sind die Worte „oder grob fahrlässig" zu streichen.

b) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung zu a) und b)

Nach § 9 gewährt der Bund bei einer über sechs Wochen hinausgehenden Arbeitsunfähigkeit dem Entwicklungshelfer ein Tagegeld in Höhe des Verletztengeldes aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Abweichend von der Inlandsregelung in der gesetzlichen Krankenversicherung soll jedoch hier ein Anspruch auf Tagegeld bereits ausgeschlossen sein, wenn der Entwicklungshelfer die Arbeitsunfähigkeit grob fahrlässig herbeigeführt hat. In diesen Fällen soll für die Gewährung von Tagegeld die Kannbestimmung des Absatzes 2 Satz 1 gelten.

Es besteht kein Grund, von der inländischen Regelung abzugehen, die beim Versagen der Leistung allein Vorsatz voraussetzt. Ein grob fahrlässiges Verhalten dürfte in der Praxis des Entwicklungsdienstes nur unter erheblichen Schwierigkeiten festzustellen und demzufolge mit einem beträchtlichen Prüfungs- und Verwaltungsaufwand verbunden sein.

Durch die vorgesehene Regelung könnten nicht unerhebliche soziale Härten entstehen.

6. **§ 9 Abs. 4**

a) In Absatz 4 Satz 1 sind das Wort „erlischt" durch das Wort „endet" und das Wort „ge-

währt" durch das Wort „zugebilligt" zu ersetzen.

b) In Absatz 4 Satz 2 ist das Wort „gewährten" durch das Wort „gezahlten" zu ersetzen.

Begründung zu a) und b)

Anpassung an den Wortlaut des § 183 Abs. 3 RVO, dem § 9 Abs. 4 des Entwurfs mit der gleichen Zweckbestimmung nachgebildet ist. Insbesondere soll der Ersatz des Wortes „gewähren" durch das Wort „zubilligen" klarstellen, daß bei rückwirkender Zubilligung nicht der Tag der Auszahlung der Rente maßgebend ist, sondern der Tag, von dem ab der Entwicklungshelfer rentenberechtigt ist.

7. **§ 9 Abs. 5**

In Satz 1 ist das Wort „gewährt" durch das Wort „zugebilligt" zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an den Wortlaut des § 183 Abs. 5 RVO, dem § 9 Abs. 5 mit der gleichen Zweckbestimmung nachgebildet ist.

8. **§ 9 Abs. 6**

Folgender Satz ist anzufügen:

„Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

Begründung

Klarstellung, daß bei rückwirkender Zubilligung des Übergangsgeldes dieses bis zur Höhe des für denselben Zeitraum gewährten Tagegeldes auf den Bund übergeht. Damit würde die Unklarheit, die aus dem Text des dem gleichen Zweck dienenden § 183 Abs. 6 RVO entstanden ist und erst durch die Rechtsprechung ausgeräumt wurde, in diesem Gesetz vermieden.

9. **§ 10**

In Absatz 1 Satz 2 sind die Worte „oder grob fahrlässig" zu streichen.

Begründung

Nach § 10 erhält der Entwicklungshelfer vom Bund Leistungen bei Gesundheitsstörungen oder Tod infolge typischer Risiken des Entwicklungslandes, wie er sie im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten hätte. Abweichend von der Inlandsregelung für Arbeitsunfall und Berufskrankheiten soll der Entwicklungshelfer keine Leistungen erhalten, wenn er die Gesundheitsstörung oder den Tod grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Es besteht kein Grund, von der inländischen Regelung abzugehen, die beim Versagen der Leistung allein Vorsatz voraussetzt. Ein grob fahrlässiges Verhalten dürfte in der Praxis des Entwicklungsdienstes nur unter erheblichen Schwierigkeiten festzustellen und demzufolge mit einem beträchtlichen Prüfungs- und Verwaltungsaufwand verbunden sein.

Durch die vorgesehene Regelung könnten nicht unerhebliche soziale Härten entstehen.

10. **§ 13**

Absatz 3 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

Die Übertragung weiterer Aufgaben auf die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist zwar nach § 1 Abs. 2 AVAVG möglich. Dies setzt aber die Erstattung der aus der Übertragung entstehenden Kosten voraus. Hierzu gehören auch die Verwaltungskosten. Es ist der Versichertengemeinschaft nicht zuzumuten, daß ihr die durch die Durchführung einer Bundesaufgabe entstehenden Verwaltungskosten aufgebürdet werden.

11. **§ 14**

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte

1. erwogen werden,

   a) Frauen,

   b) Berliner,

   c) nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes

   in die für Beamte vorgesehene Regelung einzubeziehen;

2. geprüft werden,

   ob nicht für die außerhalb des öffentlichen Dienstes tätigen Arbeitnehmer Regelungen im Rahmen der Berufsförderung vorzusehen wären, die nicht durch Tarifvertrag getroffen werden könnten, sondern eines Gesetzes bedürften, wie z. B. die Anrechnung des Entwicklungsdienstes als Berufsausübungszeit, ähnlich wie nach § 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes;

3. durch eine Rahmenvorschrift klargestellt werden, daß die entsprechenden Regelungen für die Beamten der Länder durch die Ländergesetzgebung getroffen werden.

12. **§ 16**

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

   „(1) Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Träger und dem Entwicklungshelfer sind die Gerichte für Arbeitssachen zuständig."

Begründung

Die Rechtsverhältnisse der Entwicklungshelfer dürften denen der Arbeitnehmer erheblich näher und ähnlicher sein als den Rechtsverhältnissen, über die die ordentlichen Gerichte in der Regel zu entscheiden haben.

Die Formulierung des Absatzes 1 ist an § 2 ArbGG angelehnt.

b) Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte eine befriedigende Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Arbeitsgerichte bei Klagen des Trägers gegen den Entwicklungshelfer getroffen werden.

13. **§ 18**

Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

,5. § 765 Abs. 1 erhält eingangs folgende Fassung:

„Für die in § 539 Abs. 1 Nr. 8 bis 10, 12, 13 und 16 genannten Versicherten können Mehrleistungen bestimmt werden

1. durch Satzung

. . . ."

Die bisherigen Nummern 1 bis 3 in § 765 Abs. 1 werden Nummern 2 bis 4.'

Begründung

Die bisherige Fassung des § 765 Abs. 1 RVO und die vorgesehene Ergänzung um die Nummer 16 lassen Auslegungsschwierigkeiten bei der Bestimmung von Mehrleistungen zu. Die vorgeschlagene Fassung beseitigt diese Schwierigkeiten und stellt darüber hinaus eine gesetzestechnische Verbesserung dar.

14. **§ 20**

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Schaden im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist."

Begründung

Die Leistungen sollten rückwirkend gewährt werden, soweit Entwicklungshelfer nach diesem Gesetz anerkannt werden. Es ist nicht einzusehen, warum Entwicklungshelfer in der Zeit des Aufbaues der deutschen Entwicklungshilfe schlechter gestellt sein sollen als diejenigen, die heute und in Zukunft als Entwicklungshelfer tätig werden und zum Teil Entwicklungshilfe anstelle des Wehrdienstes leisten. Da die Zahl der infragestehenden Personen nicht sehr groß ist, sollten auch finanzielle Überlegungen nicht entgegenstehen.

b) Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob nicht Übergangsvorschriften für Entwicklungshelfer eingefügt werden müßten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Vorbereitungsdienst oder im Entwicklungsdienst stehen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates — beschlossen in der Sitzung am 23. Februar 1968 — wie folgt Stellung:

Zu 1. (§ 2 Abs. 3 Entwurf)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu.

Sie wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, auf welche Weise der Entwicklungshelfer zurückgerufen und wie sichergestellt werden kann, daß der Entwicklungshelfer keine neuen Ansprüche nach dem Gesetz erwirbt, wenn er dem Rückruf schuldhaft nicht binnen einer angemessenen Frist nachkommt.

Zu 2. (§ 4)

Die Bundesregierung wird die Anregung des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 3. (§ 6)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 4. (§ 7 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung

Eine Änderung entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates würde bewirken, daß dem Entwicklungshelfer die zusätzlichen Leistungen des Bundes nur im Falle einer Erkrankung während des Entwicklungsdienstes, nicht aber im Falle einer Krankheit während des Vorbereitungsdienstes gewährt werden könnten. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß im Interesse eines wirksamen Schutzes des Entwicklungshelfers beide Fälle gleich behandelt werden müssen.

Zu 5. (§ 9 Abs. 1 und 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag unter der Voraussetzung zu, daß in § 8 die Worte „ohne eigenes Verschulden verhindert" ersetzt werden durch die Worte: „verhindert und hat er die Verhinderung nicht vorsätzlich herbeigeführt".

Begründung

Im Falle der vorgeschlagenen Änderung des § 9 Abs. 1 und 2 muß auch die dem Träger nach § 8 obliegende Verpflichtung entsprechend erweitert werden, da die Regelung andernfalls lückenhaft wäre und zu unangemessenen Ansprüchen gegen den Bund führen könnte. Eine solche Erweiterung ist sachlich vertretbar. Der Entwicklungshelfer würde andernfalls im Ausland in einigen Fällen zunächst ohne jede Hilfe dastehen, während er im Inland mit dem sofortigen Eingreifen der Sozialhilfe rechnen könnte.

Zu 6. (§ 9 Abs. 4),
7. (§ 9 Abs. 5) und
8. (§ 9 Abs. 6):

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

Zu 9. (§ 10)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung

§ 10 des Entwurfs geht weit über die Inlandsregelung hinaus, indem er im privaten Bereich Schädigungen aufgrund typischer Risiken des Entwicklungslandes den Arbeitsunfällen gleichstellt. Diese umfassende Sicherung ist jedoch nur so weit gerechtfertigt, als der Entwicklungshelfer nicht gröblich das Maß an Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten außer acht läßt, das von ihm im Hinblick auf seinen Auftrag erwartet werden muß; deshalb sollte der Leistungsanspruch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden.

Zu 10. (§ 13)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung

Die Fassung des Entwurfs entspricht der Regelung, wie sie § 184 des Entwurfs eines Arbeitsförderungsgesetzes — Drucksache V/2291 — vorsieht, der der Bundesrat dort nicht widersprochen hat.

Zu 11. (§ 14)

a) Zu Nummer 1 Buchstaben a und b und Nummer 3

Die Bundesregierung wird die Anregungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens

prüfen. Dabei sind eine Reihe grundsätzlicher Fragen zu untersuchen, von denen nur folgende angesprochen seien:

aa) § 14 soll die Folgerungen aus den wehrrechtlichen Vorschriften in § 19 des Entwurfs ziehen und die Gleichsetzung des Entwicklungshelferdienstes mit dem Grundwehrdienst auf das öffentliche Dienstrecht übertragen. Nach geltendem Bundes- und Landesrecht gilt der Grundwehrdienst als ruhegehaltfähige Dienstzeit und wird bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters berücksichtigt. Diese Vergünstigung soll auch den wehrpflichtigen Entwicklungshelfern zugestanden werden. Daß die Vorschrift Frauen und Entwicklungshelfer aus Berlin nicht erfaßt, enthält keine ungerechtfertigte Benachteiligung, denn diese Entwicklungshelfer sind nicht wehrpflichtig. Zudem ist es schon nach geltendem Recht möglich, bei diesen Personen unter bestimmten Voraussetzungen Zeiten des Entwicklungsdienstes teilweise anzurechnen.

bb) Eine uneingeschränkte Berücksichtigung der Zeiten des Entwicklungsdienstes im Beamtenrecht würde eine Abkehr von der Grundkonzeption des Gesetzentwurfs (Beseitigung von Härten) bedeuten und eine ungleiche Bewertung zwischen Entwicklungshelferdienst und anderen, ebenfalls im öffentlichen Interesse geleisteten ähnlichen Diensten (z. B. im freiwilligen sozialen Jahr oder von freiwilligen Helfern im Roten Kreuz und ähnlichen Organisationen) herbeiführen.

b) Zu Nummer 1 Buchstabe c

Eine Einbeziehung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ist in Übereinstimmung mit der bisher gewählten Fassung in gleichgelagerten Fällen nicht erforderlich, da die Regelung den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes obliegt.

Der Bundesminister des Innern wird sich für das Zustandekommen entsprechender tarifvertraglicher Regelungen einsetzen.

c) Zu Nummer 2

Eine Regelung für die außerhalb des öffentlichen Dienstes tätigen Arbeitnehmer im Rahmen der Berufsförderung wird nicht für zweckmäßig gehalten. Auch sollte einer Initiative der Tarifpartner im Rahmen ihrer Tarifautonomie nicht vorgegriffen werden.

Zu 12. (§ 16)

zu a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag aus Gründen der Zweckmäßigkeit zu. Sie ist jedoch weiterhin der Auffassung, daß der Entwicklungshelfer jedenfalls im Verhältnis zum Träger des Entwicklungsdienstes insgesamt weder als Arbeitnehmer noch als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen ist.

zu b)

Dem berechtigten Anliegen des Bundesrates kann durch eine Gerichtsstandvereinbarung im Entwicklungsdienst-Vertrag Rechnung getragen werden.

Zu 13. (§ 18)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 14. (§ 20)

zu a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung

Die obligatorische Gewährung der Leistungen für alle Fälle kann zu unübersehbaren finanziellen Verpflichtungen, insbesondere in Haftpflichtfällen, führen. Dem berechtigten Schutzbedürfnis des Entwicklungshelfers wird auch die Kann-Vorschrift gerecht, zumal da die Entwicklungshelfer schon bisher gegen die wichtigsten Risiken — mit Mitteln des Privatrechts — gesichert waren.

zu b)

Die Bundesregierung wird die Anregung des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.